



# SATZUNG

**SPD Rhein-Sieg**

Beschlossen am 29. Juni 2019

# **Satzung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands**

## **Rhein Sieg SPD**

**Beschlossen am 10. Januar 1970**

**Änderungen am: 15. März 1984, 12. März 1994, 4. März 1995,  
16. März 1996, 26. April 1997, 17. Juni 2000, 25. Mai 2002, 11. Juli 2003,  
27. Juni 2009, 30.06.2012**

## **Satzung des Kreisverbands/Unterbezirks Rhein-Sieg**

### **§ 1**

#### **GLIEDERUNG**

- (1) Der Kreisverband/Unterbezirk Rhein-Sieg der SPD ist der Zusammenschluss aller Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, die im Rhein-Sieg-Kreis wohnen.
- (2) Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands Kreisverband Rhein-Sieg; in der parteiinternen Kommunikation kann der Begriff Unterbezirk weiterverwendet werden.
- (3) Der Kreisverband gliedert sich in Ortsvereine.
- (4) Über die Abgrenzung der Ortsvereine entscheidet der Kreisvorstand im Benehmen mit der Konferenz der OV-Vorsitzenden.

### **§ 2**

#### **ORGANE UND GREMIEN DES KREISVERBANDS**

- (1) Organe des Kreisverbands sind:
  - a) der Parteitag
  - b) der Vorstand
- (2) Weiteres Gremium des Kreisverbandes ist die Konferenz der Ortsvereinsvorsitzenden (KOV).
- (3) Über alle Beratungen und Beschlüsse der Organe und Gremien des Kreisverbands müssen Niederschriften angefertigt werden, die von der/dem Schriftführer(in) oder der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

## § 3

### DIE PARTEITAGE

- (1) Der Parteitag ist das oberste Organ des Kreisverbands. Er setzt sich zusammen aus 130 in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine geheim und quotiert gewählten Delegierten und den Mitgliedern des Vorstandes. Die Verteilung der 130 Ortsvereinsdelegierten erfolgt im direkten Verhältnis zur Zahl der Mitglieder, für die in den vier voraus gegangenen Quartalen Beiträge abgeführt wurden. Es können jedoch nur so viele Beiträge berücksichtigt werden, wie Mitglieder vorhanden sind.
- (2) Mit beratender Stimme nehmen, soweit sie nicht gewählte Delegierte sind, an den Parteitag teil:
- a. die Mitglieder der Schiedskommission
  - b. die Revisoren(innen)
  - c. die Bundestags- und Landtagsabgeordneten der Partei für die Wahlkreise im Gebiet des Kreisverbands.
  - d. die Mitglieder der Kreistagsfraktion
  - e. die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften des Kreisverbands
  - f. die Bundes- und Landesminister, soweit sie Mitglieder im Kreisverband sind
  - g. der/die Geschäftsführer(in)
- (3) Die Leitung liegt in den Händen eines von der Konferenz zu wählenden dreiköpfigen Präsidiums. Diese Wahl kann offen erfolgen.

Gleiches gilt für die auf dem Parteitag zu wählenden Zählkommissionen. Der Parteitag überprüft die Legitimation der Teilnehmer(innen) und beschließt die Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

- (4) Der Parteitag entscheidet, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## § 4

### DER ORDENTLICHE PARTEITAG

- (1) Der ordentliche Parteitag findet jedes Jahr statt. Er soll 10 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Delegiertenzahlen parteiöffentlich bekanntgegeben werden. Einladung und Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung geschieht durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vor dem festgesetzten Termin über die Ortsvereine.
- (2) Anträge an den ordentlichen Parteitag sind mindestens 3 Wochen vorher dem Kreisvorstand einzureichen, dieser leitet sie spätestens 2 Wochen vor dem Parteitag mit den vorliegenden Berichten (§ 8 Abs. 1) den Delegierten über die Ortsvereine zu.

Anträge, die auf dem ordentlichen Parteitag gestellt werden (Initiativanträge), bedürfen mindestens der Unterstützung von 13 Delegierten aus 3 Ortsvereinen. Antragsberechtigt sind die Organisationsgliederungen und Arbeitsgemeinschaften des Kreisverbands.

(3) Der Vorstand unterbreitet mit den Anträgen und Berichten zum Parteitag den Delegierten einen Vorschlag zur Wahl eines neuen Vorstandes. Gleiches gilt für die Übersendung anderer Entscheidungsunterlagen.

(4) Die Geschäftsordnung des ordentlichen Parteitages hat zu regeln:

- a. den Zeitpunkt, bis zu dem zusätzliche Vorschläge zur Wahl des Vorstandes und Vorschläge zu den übrigen Wahlen eingebracht werden können.
- b. den Zeitpunkt, zu dem die vollständigen Wahlvorschläge des Parteitages den Delegierten in alphabetischer Reihenfolge bekanntgegeben werden.

## § 5

### AUFGABEN DES ORDENTLICHEN PARTEITAGES

(1) Zu den Aufgaben des ordentlichen Parteitages gehören:

Entgegennahme und Diskussion der schriftlichen Berichte des Vorstandes und des(r) Geschäftsführers(in), der Revisoren (innen), der Schiedskommission, der Kreistagsfraktion und der Arbeitsgemeinschaften.

(2) In jedem 2. Jahr die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes sowie

(3) die Wahl:

- a. des Vorstandes und der 3 Revisoren(innen),
- b. der Delegierten zu Bundes- und Landesparteitagen, zum Landesparteirat, zur Regionalkonferenz und ggf. zum Regionalausschuss.

In Anwendung des § 8 Abs. 1a Satz 4 der Wahlordnung wird festgelegt, dass in dem Fall, dass nach dem Abstimmungsergebnis bei den ordentlichen Delegierten die Quote nicht erfüllt ist, jedoch Angehörige des "unterrepräsentierten" Geschlechts als Ersatzdelegierte gewählt sind, unabhängig von den Stimmenzahlen Angehörige des "unterrepräsentierten" Geschlechts bis zur Erfüllung der Quote zu ordentlichen Delegierten aufrücken und in entsprechender Zahl Angehörige des "überrepräsentierten" Geschlechts als Ersatzdelegierte bestimmt sind.

- c. der Schiedskommission gemäß § 2 der Schiedsordnung

(4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Es werden hintereinander gewählt:

- a. der/die Vorsitzende
- b. zwei stellvertretende Vorsitzende
- c. der/die Kassierer(in)
- d. der/die Schriftführer(in)
- e. die weiteren Mitglieder des Vorstandes

## § 6

## **DER AUSSERORDENTLICHE PARTEITAG**

Der außerordentliche Parteitag ist einzuberufen

- a. auf Beschluss des Vorstandes
- b. auf Antrag von mehr als einem Viertel der Ortsvereine innerhalb von 6 Wochen.

Die Einberufung und Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand mindestens 3 Wochen vor dem festgesetzten Termin. Es besteht keine Antragsfrist.

Anträge, die auf dem außerordentlichen Parteitag gestellt werden, bedürfen mindestens der Unterstützung von 13 Delegierten aus 3 Ortsvereinen.

Parteitage, die keine Wahlen vorzunehmen haben, können vom Kreisvorstand als Vollversammlungen einberufen werden, wenn der Kreisvorstand dies mit Dreiviertelmehrheit beschließt und Einvernehmen mit der KOV hergestellt hat. Unterlagen werden entweder zum Herunterladen oder auf Anfrage bereitgestellt.

## **§ 7**

### **DELEGIERTEN-KONFERENZEN**

Alle Delegiertenkonferenzen für Wahlen zu kommunalen Vertretungskörperschaften und Parlamenten sollen drei Monate vorher, unter Bekanntgabe der Delegiertenzahlen, parteiöffentlich bekannt gegeben werden.

- (1) Über die Kandidatinnen und Kandidaten für Kreistagswahlen, ihre persönlichen Vertreterinnen und Vertreter, die Reihenfolge auf der Kreisreserveliste sowie die Landratskandidatin/den Landratskandidaten beschließt eine Kreisdelegiertenkonferenz.

Sie besteht aus 130 in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine auf der Grundlage des Kommunalwahlgesetzes geheim und quotiert gewählten Delegierten.

Die Kreisdelegiertenkonferenz zur Vorbereitung der Kreistagswahlen ist unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vor dem festgesetzten Termin durch Zustellung an die Ortsvereine einzuberufen. Muss eine weitere Kreisdelegiertenkonferenz einberufen werden, so gilt eine einwöchige Einladungsfrist.

- (2) Eine Kreisdelegiertenkonferenz ist ebenfalls einzuberufen zur Wahl der außerordentlichen Delegierten für die Bundesdelegiertenkonferenz zur Wahl der Europakandidaten. Diese Kreisdelegiertenkonferenz besteht aus 130 in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine auf der Grundlage des Europawahlgesetzes geheim und quotiert gewählten Delegierten. Sie ist mit einer Frist von 4 Wochen durch Zustellung an die Ortsvereine einzuberufen.

Das gleiche Verfahren gilt für die Einberufung einer Kreisdelegiertenkonferenz zur Wahl der außerordentlichen Delegierten für Landesdelegiertenkonferenzen zur Aufstellung der Landesreservelisten für Bundestags- und Landtagswahlen.

(3) Zur Wahl der für den Rhein-Sieg-Kreis zuständigen Direktkandidatinnen und Direktkandidaten für den Bundestag und den Landtag werden Wahlkreis-Delegiertenkonferenzen gebildet. Sie bestehen für die Wahl der Bundestagskandidatinnen und Bundestagskandidaten aus derselben Zahl der in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine, deren Kommunen den jeweiligen Bundestagswahlkreis bilden, auf der Grundlage des Bundeswahlgesetzes geheim und quotiert gewählten Delegierten, wie diese Ortsvereine Delegierte für Kreisdelegiertenkonferenzen nach Abs. 1 und 2 stellen.

Sie bestehen für die Wahl der Landtagskandidatinnen und Landtagskandidaten aus derselben Zahl der in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine, deren Kommunen den jeweiligen Landtagswahlkreis bilden, auf der Grundlage des Landtagswahlgesetzes geheim quotiert gewählten Delegierten, wie diese Ortsvereine Delegierte für Kreisdelegiertenkonferenz nach Abs. 1 und 2 stellen. Die Ladungsfrist beträgt jeweils 4 Wochen (analog Abs. 2).

(4) Für die Durchführung aller Delegiertenwahlen gelten die einschlägigen Vorschriften des Europawahl-, des Bundeswahl-, des Landeswahl- bzw. des Kommunalwahlgesetzes sowie § 5 Abs. 3b dieser Satzung entsprechend.

(5) Die Ladungsfrist verkürzt sich in den Fällen auf eine Woche, in denen Wahlgesetze oder Wahlordnungen Wahltermine vorsehen, die eine Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Ämter nach den vorgesehenen Fristen gemäß der Satzung der SPD Rhein-Sieg gefährden könnten.

## § 7

### **Die Konferenz der OV-Vorsitzenden**

Die Konferenz der OV-Vorsitzenden setzt sich zusammen aus den gewählten Vorsitzenden der OVs, die sich im Einzelfall von einem/r gewählten stellv. Vorsitzenden vertreten lassen können. Der\*die Vorsitzende der KOV wird aus der Mitte der KOV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit der Amtszeit als OV-Vorsitzende\*r, spätestens nach zwei Jahren. Das gilt entsprechend auch für stellvertretende Vorsitzende der KOV.

Die KOV regelt ihre Geschäftsführung in eigener Zuständigkeit. Sie tagt regelmäßig viermal jährlich. Die Einladung geht den Mitgliedern spätestens 7 Tage vor der Sitzung zu.

Die KOV hat folgenden Aufgabenzuschnitt:

- a. Beratung zu grundsätzlichen politischen und organisatorischen Fragen
- b. Beteiligung bei der Vorbereitung von Wahlen
- c. Empfehlung an den Vorstand zur Bearbeitung kreispolitischer Themen
- d. Beratungen von Personalvorschlägen für den Vorstand
- e. Betreuung der regionalen Zusammenarbeit innerhalb des Kreisverbandes

## § 8

### **Mitgliederentscheid**

- (1) Ein Mitgliederentscheid kann den Beschluss eines Organs ändern, aufheben oder einen solchen Beschluss anstelle eines Organs fassen.
- (2) Gegenstand eines Entscheides können nur solche Beschlüsse sein, die nicht durch Parteiengesetz oder durch andere Gesetze ausschließlich einem Organ vorbehalten sind. Darüber hinaus können nicht Gegenstand eines Entscheids sein:
  - a. Fragen der Beitragsordnung,
  - b. die Beschlussfassung über Wirtschaftspläne der Partei und ihrer Gliederungen,
  - c. die Beschlussfassung über Änderungen des Organisationsstatuts, der Wahl-, Schieds-, und Finanzordnung sowie der entsprechenden Statuten, Satzungen oder Ordnungen der Partei.
- (3) Ein Mitgliederentscheid findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt. Das Mitgliederbegehren muss einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. Es kommt zustande, wenn es binnen einer Frist von drei Monaten von 10 Prozent der Mitglieder unterstützt wird.
- (4) Ein Mitgliederentscheid findet ferner statt, wenn es
  - a. der Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit oder
  - b. der Kreisvorstand mit Dreiviertelmehrheit beschließt oder
  - c. wenn es zwei fünftel der Ortsvereinsvorstände beantragen. Diese Beschlüsse oder Anträge müssen einen Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein.
- (5) In Fällen des Mitgliederbegehrens und im Fall des Unterabsatzes 4 c kann der Kreisvorstand zusätzlich einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung vorlegen.
- (6) Durch den Mitgliederentscheid wird eine verbindliche Entscheidung gegenüber dem Organ getroffen, an das der Mitgliederentscheid gerichtet ist. Der Entscheid ist wirksam, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zugestimmt und mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten sich an der Abstimmung beteiligt haben. Innerhalb von zwei Jahren nach dem Mitgliederentscheid kann der Kreisparteitag mit 2/3 Mehrheit eine andere Entscheidung treffen, danach genügt die einfache Mehrheit.
- (7) Der Kreisvorstand beschließt nach Anhörung der Ortsvereine das Verfahren des Mitgliederentscheides unter Berücksichtigung und Beachtung der Verfahrensrichtlinien der NRWSPD und des Parteivorstands (§14 Organisationsstatut). Verantwortlich für die Durchführung des Mitgliederentscheides sind die Initiatoren. Der Kreisvorstand unterstützt die Durchführung unter Einhaltung der Datenschutzrichtlinie der SPD.
- (8) Gegen den Beschluss des Kreisvorstandes über das rechtswirksame Zustandekommen des Mitgliederentscheids können die Initiatoren des Entscheides unmittelbar die zuständige Schiedskommission anrufen. Die Vorschriften über Statutenstreitverfahren gelten sinngemäß.
- (9) Eine Vollversammlung zur Wahl
  - des/der Kreisvorsitzende/n
  - des/der Landratskandidaten/in

- der Bundestagskandidaten/innen
- der Landtagskandidaten(innen)

im jeweiligen Wahlgebiet wird durchgeführt entgegen § 7 der Satzung, wenn

- a. der Kreisparteitag mit zweidrittel Mehrheit beschließt oder
- b. der Kreisvorstand mit Dreiviertelmehrheit beschließt oder
- c. wenn es zweifünftel der Ortsvereine im Wahlgebiet beantragen nach einem Beschluss in der Mitgliederversammlung oder
- d. 10 Prozent der Mitglieder des Wahlgebiets die Vollversammlung beantragen.
- e. Die Stimmabgabe bei der Wahl des/der Kreisvorsitzende/n ist durch Briefwahl möglich. Der Kreisvorstand legt den Ort der Vollversammlung fest.

(10) In den Fällen §8 (3), (4a), (4b), (9a) und (9b) trägt der Kreisverband die Kosten. In den Fällen §8 (4c), (9c) und (9d) werden die Kosten hälftig vom Kreisverband und von den Ortsvereinen getragen, deren Mitglieder abstimmungsberechtigt sind. Näheres regelt die Verfahrensrichtlinie des Parteivorstands.

## § 9

### DER VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a. dem/der Vorsitzenden
- b. den beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. dem/der Kassierer(in)
- d. dem/der Schriftführer(in)
- e. den weiteren 6 Beisitzern(innen),

von denen eine(r) für innerparteiliche Bildungsarbeit zuständig ist. Es soll eine regional ausgewogene Beteiligung links- und rechtsrheinischer Ortsvereine, sowie die Berücksichtigung von 10 % Mitgliedern im Juso-Alter sichergestellt werden.

(2) Die Revisor(innen), der/die Vertreter(in) der SPD-Kreistagsfraktion, die Arbeitsgemeinschaften im Kreisverband, der /die (Vize)landrat(e)(innen), der/die Geschäftsführer(in) und der/die Vertreter(in) der Konferenz der OV-Vorsitzenden und der/die Vertreter(in) des SGK-Kreisverbandes nehmen an der Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes und die Revisoren(innen), denen die Prüfung der Kassengeschäfte des Kreisverbands obliegt, werden auf 2 Jahre gewählt. Der/die Vorsitzende oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung seine/ihre Vertreter(innen) vertreten die Partei nach außen.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus dem Vorstand aus, so erfolgt auf dem nächsten Parteitag eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit des übrigen Vorstandes.

## § 10

### AUFGABEN DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand leitet den Kreisverband und ist für die Ausführung der Beschlüsse des Parteitag verantwortlich. Er kann von untergeordneten Parteiorganisationen Berichte anfordern, Abrechnungen verlangen und überwacht im Rahmen seiner Möglichkeiten die Beitragsehrlichkeit. Die Mitglieder des Vorstandes sowie der/die Geschäftsführer(in) haben das Recht, an allen Zusammenkünften der nachgeordneten Organe beratend teilzunehmen.
- (2) Für besondere Aufgaben kann er Projektgruppen einsetzen.
- (3) Der Vorstand ist zur Vorlage eines jährlichen Geschäftsberichtes zum ordentlichen Parteitag verpflichtet.
- (4) Der Vorstand unterbreitet dem Parteitag Personalvorschläge unter Berücksichtigung der §§ 3 Abs. 5, 4 Abs. 1, 14 Abs. 5 der Wahlordnung.

## **§ 11**

### **KREISGESCHÄFTSSTELLE**

- (1) Der Kreisverband unterhält eine Geschäftsstelle, die von einer hauptamtlichen Geschäftsführung geleitet wird. Der\* die Geschäftsführer\*in hat das Recht, an allen Sitzungen im Kreisverband Rhein-Sieg mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (2) Der Geschäftsführung obliegt die Durchführung der Beschlüsse der zuständigen Organe im Kreisverband Rhein-Sieg. Sie führt die Geschäfte des Kreisverbands nach Maßgabe der Satzung.  
  
Die Geschäftsführung koordiniert die Parteiarbeit, leitet die Parteizentrale und ist für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlkämpfe zuständig.
- (3) Der\*die Geschäftsführer\*in kann alle Finanzgeschäfte des Kreisverbands im Auftrag des Kreisvorstands tätigen.

## **§ 12**

### **SCHIEDSKOMMISSION**

- (1) Der Parteitag wählt gem. § 2 der Schiedsordnung eine Schiedskommission, die aus einem(r) Vorsitzenden zwei Stellvertretern(innen) und vier weiteren Mitgliedern besteht.
- (2) Die Schiedskommission wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl ist geheim. Sie erfolgt nach den Grundsätzen, die für die Wahl des Vorstandes gelten. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend. Auf ihrer konstituierenden Sitzung gibt sich die Schiedskommission eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Schiedskommission entscheidet in der Besetzung mit einem(r) Vorsitzenden und zwei Beisitzer(innen) (§ 4 Schiedsordnung).

(4) Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen weder einem Vorstand der Partei angehören noch in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte beziehen.

(5) Zuständigkeit und Verfahren der Schiedskommission regelt die Schiedsordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 13**

### **REVISOREN**

Zur Prüfung der Kassenführung des Kreisverbands werden für die Dauer der Amtsführung des Vorstandes drei Revisoren(innen) gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein, nehmen jedoch beratend an den Sitzungen teil.

## **§ 14**

### **ORTSVEREINE**

Organe des Ortsvereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die in ihrem Bereich durchzuführenden politischen und organisatorischen Aufgaben. Sie wählt die Delegierten zum Kreisparteitag. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von höchstens 2 Jahren gewählt.

Er setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden, seinen/ihrer Stellvertretern(innen) und einer von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Zahl weiterer Mitglieder.

Zur Prüfung der Kassengeschäfte werden zwei oder drei Revisoren(innen) gewählt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Ortsvereins. Er trägt die Verantwortung für die politischen und organisatorischen Aufgaben und sichert die Zusammenarbeit zwischen der Parteiorganisation, der Kommunalfraktion und den örtlichen Arbeitsgemeinschaften.

Ortsvereine können Stadtbezirke/Distrikte bilden. Diese sind keine Gliederungen im Sinne dieser Satzung.

## **§ 15**

### **ÄNDERUNG DER SATZUNG**

Änderungen dieser Satzung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen eines Kreisparteitages beschlossen werden, sofern sie mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Stimmberechtigten bilden (red. Anmerkung: z.Z. 74).

## **§ 16**

### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- (1) Diese Satzung ist für alle Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands im Kreisverband Rhein-Sieg verbindlich.
- (2) Bei allen Fragen, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, wird nach der Satzung des Landesbezirkes Nordrhein-Westfalen, ergänzend nach dem Organisationsstatut, der Wahlordnung und der Schiedsordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands verfahren.
- (3) Diese Satzung tritt nach Annahme der Änderung durch 2/3, der abgegebenen Stimmen des Kreisparteitages, der SPD Rhein-Sieg, mindestens 74, in der vorliegenden, am 15.03.1984, am 12.03.1994, am 04.03.1995, am 16.03.1996, am 26.04.1997, am 17.06.2000, am 25.05.2002, am 11.7.2003, am 27.06.2009 und am 29.6.2019 geänderten Fassung mit Beschlussfassung in Kraft.

Beschlossen am 10. Januar 1970

Änderungen am: 15. März 1984, 12. März 1994, 4. März 1995,

16. März 1996, 26. April 1997, 17. Juni 2000, 25. Mai 2002, 11. Juli 2003, 27.06.2009, 30.06.2012